

Statuten des Andelfinger Naturschutzvereins, ANV

1. NAME, SITZ UND ZWECK

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Andelfinger Naturschutzverein", kurz ANV, (bisher „Andelfinger Jugendgruppe für Vogelschutz“) besteht ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Andelfingen.

1.2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Natur und die Landschaft in ihrer Schönheit und Vielfalt zu erhalten.
- Die Zerstörung oder Schädigung der Naturgüter (Tiere, Pflanzen sowie ihre Lebensräume, geologische Bildungen, Boden, Wasser, Luft) zu verhindern.
- Gefährdete Arten und ihre Lebensräume zu schützen und zu fördern.
- Bei der Landschaftsgestaltung, bei der Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Naturschutzgebieten mitzuwirken.
- Den Naturschutzgedanken im weitesten Sinne, insbesondere auch bei der Jugend zu fördern.
- Mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten.
- Die Naturschutzinteressen bei den Behörden zu vertreten.

1.3. Zugehörigkeit

Der ANV ist eine Sektion des Zürcher Vogelschutzes (ZVS). Er anerkennt die Reglemente und Beschlüsse des ZVS für verbindlich.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Gönnern

2.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind am Vereinsgeschehen beteiligt. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten.

2.3. Gönner

Gönner des Vereins wird, wer dem Verein eine jährliche Zuwendung macht.

2.4. Austritt und Ausschluss von Aktivmitgliedern

Ein Austritt von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich und muss schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Aktivmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Aktivmitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Vereinsversammlung weiterzuziehen. Diese entscheidet endgültig.

3. ORGANE DES VEREINS

3.1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

3.2. Vereinsversammlung

3.2.1. Einberufung und Leitung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird mit Schreiben an die Aktivmitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus einberufen. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Die Versammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

3.2.2. Beschlüsse

Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr. An der Versammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Gönner und weitere Interessenten sind zur Vereinsversammlung zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.

3.2.3. Anträge

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich zuzustellen.

3.2.4. Traktanden

Die Vereinsversammlung behandelt in der Regel folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der vergangen Vereinsversammlung
- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms
- Behandlung von Anträgen von Aktivmitgliedern sowie des Vorstandes

3.3. Der Vorstand

3.3.1. Funktion

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Vereinsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

3.3.2. Ämter

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Weitere Ämter kann der Vorstand bei Bedarf einführen oder auflösen. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4. FINANZEN

4.1. Rechnungsperiode

Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

4.2. Beitragspflicht

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die Beiträge der Aktivmitglieder und Gönner; er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Die Höhe des Jahresbeitrags der Aktivmitglieder und Gönner wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Der maximale Jahresbeitrag beträgt CHF 100.-.

4.3. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

4.4. Rechnungsrevisor

Die Vereinsversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr mindestens einen Rechnungsrevisor, der nicht Mitglied zu sein braucht. Er prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstellt einen Antrag an die Vereinsversammlung.

4.5. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Vorstandes je zu zweien.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Vereinsversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden sind.

5.2. Auflösung des Vereins

Eine allfällige Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelsmehrheit. Bei einer Vereinsauflösung ist das Vereinsvermögen ausschliesslich für den Naturschutz zu verwenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfachem Mehr darüber.

5.3. Form

Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen gelten immer auch in der weiblichen Form. Sie stehen immer beiden Geschlechtern offen.

5.4. Gültigkeit

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. Juli 1989 der Andelfinger Jugendgruppe für Vogelschutz, AJV.

Andelfingen, 16. März 2005

Für den Vorstand

Präsident: Matthias Griesser

Vizepräsident: David Büchi